

Satzung (geänderte Fassung)

produktionsbande - netzwerk performing arts producers e. v.

Aktuelle Fassung vom 19.06.2023

Präambel

produktionsbande - netzwerk performing arts producers ist ein bundesweit tätiges Netzwerk von Produzent*innen der Freien Darstellenden Künste in Deutschland.

Als Teil der künstlerischen Produktion innerhalb der Freien Darstellenden Künste bilden Produzent*innen eine Schnittstelle. Sie übersetzen u. a. künstlerische Praktiken in administrative und organisatorische Abläufe und vermitteln zwischen den am künstlerischen Prozess beteiligten Akteur*innen, Produktionsstätten, Förderern etc.

Die Arbeit der produktionsbande zielt darauf ab, die bestehende wechselseitige Verbindung zwischen Kunst und Produktion, zwischen künstlerischer Arbeit und unternehmerischer Verantwortung gemeinsam mit den Akteur*innen künstlerischer Produktion im Feld der Freien Darstellenden Künste in Deutschland zu stabilisieren und nachhaltig auszugestalten.

§1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist *produktionsbande - netzwerk performing arts producers e. v.*
- (2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2022.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere im Feld der Freien Darstellenden Künste.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - **Wissensaustausch und Vernetzungsformate, d. h.**
Ausrichtung von Formaten zum Erfahrungs- und fachlichen Wissensaustausch sowie zur Vernetzung
 - **Weiterbildungs- und Vermittlungsformate, d. h.**
Anbieten von Weiterbildungsformaten zur Vermittlung von Kompetenzen des Tätigkeitsfeldes von Produzent*innen
 - **Öffentlichkeitsarbeit und Information, d. h.**
öffentlich zugängliche Bereitstellung und Verbreitung von für die Netzwerktätigkeit relevanten Informationen und Ressourcen
 - **Kooperation und Netzwerkarbeit, d. h.**
Zusammenarbeit mit anderen, dem Zweck dieses Vereins nahen Initiativen, Zusammenschlüssen,

Netzwerken, Institutionen zur Konsolidierung und Erweiterung der bestehenden kulturellen Landschaft sowie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Infrastrukturen für Akteur*innen innerhalb der Freien Darstellenden Künste

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder berufsständische Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen, juristischen Personen und Personengesellschaften werden, die seine Ziele im Feld der Freien Darstellenden Künste unterstützen. Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme kann jederzeit an den Vorstand gestellt werden. Der Vorstand prüft den Antrag gemäß des Kriteriums § 4, Abs. 1 und entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist unterjährig jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Verarbeitung des Austritts erfolgt im Jahr der Austrittsanzeige bis spätestens 31.12.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind (1) der Vorstand, (2) die Mitgliederversammlung und optional (3) der Beirat.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich einzeln von den Vorsitzenden vertreten. Sie sind vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit. Die Beisitzenden sind nicht vertretungsberechtigt.
- (2) Die Vorstandsvorsitzenden und die Beisitzenden werden, auch unabhängig voneinander, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von max. zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange in ihren Ämtern, bis diese Ämter jeweils neu gewählt worden sind.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied mit dessen Zustimmung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Neuwahl des frei gewordenen Vorstandspostens anzukündigen ist. Auch das Ersatzmitglied kann zur Wahl aufgestellt werden. Sollte kein Ersatzmitglied gefunden werden, kann zu diesem Zweck eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung oder eine angemessene Vergütung erhalten.
- (5) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung im Sinne einer besonderen Vertretung nach § 30 BGB bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Geschäftsführung besteht aus mind. einer Person.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitz. Im Falle der Bestellung einer Geschäftsführung ist auch diese bzw. mind. eine Person aus dem Geschäftsführungskreis einzuladen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Vorsitzenden anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können grundsätzlich auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso in Schriftform zu protokollieren wie solche regulärer Sitzungen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen können entweder rein virtuell, hybrid oder rein in Präsenz stattfinden. Bei der Einberufung einer hybriden oder rein virtuellen Versammlung wird mit Einladung angegeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in schriftlicher Form einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes auf Basis des Berichts des laufenden Geschäftsjahres sowie des Jahresabschlusses
 - Information über den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
 - Wahl des Vorstandes
 - Entscheidung über die Bestellung und Aufgaben eines Beirats
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der gewählten Organe

- ggf. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht soll durch persönliche, kann aber auch durch schriftlich bzw. fernmündlich bestellte Vertretung ausgeübt werden. Die schriftlich bzw. fernmündlich bestellte Vertretungsfunktion ist durch die bestellte Person im Rahmen der Mitgliederversammlung mündlich anzuzeigen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist und mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das im Nachgang der Mitgliederversammlung von den Vorstandsvorsitzenden den Mitgliedern zur Einsicht in schriftlicher Form (online oder per E-Mail) zugesendet oder auf elektronischem Wege (z. B. datenschutzkonforme Cloud-Dienste) zugänglich gemacht wird. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch die*den Protokollführer*in und die Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
- (10) Mitgliederbeschlüsse können auf Beschluss des Vorstands auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden. In diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder. Für die Stimmabgabe ist ein Stichtag zu bestimmen, bis zu dessen Ablauf die Stimmen eingegangen sein müssen. Zwischen dem Tag der Absendung der Aufforderung und dem Ablauf des Stichtages für die Stimmabgabe müssen mindestens 14 Tage liegen.

§ 8 Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat einsetzen. Nur im Falle der Besetzung treten die im Folgenden benannten Absätze in Kraft.
- (2) Über die Höhe seiner Mitglieder entscheidet der Beirat in Abstimmung mit dem Vorstand. Mitglieder des Vereins können Teil des Beirates sein, jedoch nicht für ihre eigene Bestellung stimmen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von max. zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (4) Der Beirat kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung oder eine angemessene Vergütung erhalten.
- (5) Der Beirat kann für die Dauer seiner Amtszeit eine*n Vorsitzende*n aus dem Beiratskreis bestimmen. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt den Beirat zu den Sitzungen ein. Für die Beiratssitzung bereitet der Vorstand relevante bzw. vom Beirat angeforderte Unterlagen vor und versendet diese spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Beiratsmitglieder. Auf Anfrage des Beirates stellt der Vorstand die genannten Unterlagen auch unterjährig bereit.
- (7) Aufgaben und Rechte des Beirates:

- Der Beirat berät den Vorstand in inhaltlichen, theoretischen und praktischen Vereinsfragen.
- Der Beirat hat das Recht, den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet, dieser Bitte nachzukommen.
- Der Beirat hat das Recht, den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
- Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Über die Erhebung, Höhe und die Zahlungsmodalitäten der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 12 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail- Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und gespeichert.

§ 13 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Auflösungsbegehren ist den Mitgliedern in schriftlicher Form vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, zu der das Auflösungsbegehren auf der Tagesordnung steht, mitzuteilen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines fällt das Vermögen des Vereins an eine andere Körperschaft, die die gleichen bzw. ähnlichen Zwecke verfolgt.
- (3) Die Übertragung des Vereinsvermögens bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Aktuelle Fassung:

Satzung gemäß Mitgliederversammlung 2023:
Frankfurt am Main, den 19.06.2023

ältere Fassungen:

Satzung gemäß Gründungssitzung:
Frankfurt am Main, den 11.05.2022

Satzungsänderung gemäß Vorstandssitzung:
Düsseldorf, den 22.11.2022

produktionsbande - netzwerk performing arts producers e. v.